

## I. Vermerk

### **Berechnung Einstiegsgeld für Selbständige**

❖ *handelt es sich um eine Person einer besonders zu fördernden Personengruppen?*

- Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, schwerbehinderte Menschen und sonstige behinderte Menschen
- Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Die gesundheitlichen Einschränkungen müssen eine Behinderung bei der Ausübung der Tätigkeit darstellen.
- Alleinerziehende
- Ältere Menschen, die bei Aufnahme der Tätigkeit das 50. Lebensjahr vollendet haben  
→ **Ja** → Pauschale Bemessung

! Die Förderhöchstgrenze beträgt 75 Prozent der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II !  
(Degression nach 6 Monaten auf 80 % des Grundbetrags, Degression nach 12 Monaten auf 50 % des Grundbetrags)

→ **Nein** → Einzelfallbezogene Bemessung ↻

#### **Grundbetrag:**

50 % der jeweils maßgebenden monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II.

Die Höhe der maßgebenden Regelleistung (100%, 90% oder 80% der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II) für den zu fördernden eLb kann u. a. aus dem Bewilligungsbescheid entnommen werden.

(s. Leistungsbescheid!)

(Degression nach 6 Monaten auf 80 % des Grundbetrags,  
Degression nach 12 Monaten auf 50 % des Grundbetrags)

+ (ggf.)

#### **Ergänzungsbetrag auf Grund der familiären Situation:**

falls weitere Personen in der BG leben, soll je weiterer leistungsberechtigter Person ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 10 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (aktuell, Jahr 2015: 399,- €).

+ (ggf.)

#### **Ergänzungsbetrag auf Grund der Dauer der Arbeitslosigkeit:**

eHB, die bereits 2 Jahre oder länger arbeitslos<sup>1</sup> waren, soll ein Ergänzungsbetrag i. H. v. 20 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (aktuell, Jahr 2015: 399,- €) gezahlt werden.

Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände<sup>2</sup> erschwert ist, soll Ergänzungsbetrag bereits nach Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten gezahlt werden.

=



max. 100% der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II



<sup>1</sup> Zum Begriff der Arbeitslosigkeit wird auf S. 5 der SGB II Arbeitshilfe, Einstiegsgeld § 16 b SGB II auf die §§ 16, 119 ff SGB III verwiesen. Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der 1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit), 2. sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und 3. den Vermittlungsbemühungen steht (Verfügbarkeit). Bei der Berechnung der vorgenannten Arbeitslosigkeitszeiten gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend.

<sup>2</sup> in der Person liegender Umstand, der die Eingliederung erschwert, besteht z. B. bei:

fehlender Berufsausbildung und/oder geringen berufspraktischen Erfahrungen, Suchterkrankungen, längeren Unterbrechungen der Berufstätigkeit, gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen, eingeschränkter zeitlicher Verfügbarkeit.